

## Reglement

### Videoüberwachung Baronenhaus, Marktgasse 73, 9500 Wil

Der Bürgerrat der Ortsgemeinde Wil beschliesst, gestützt auf das Datenschutzgesetz des Kantons St. Gallen vom 20. Januar 2009<sup>1</sup> und Art. 35 Gemeindeordnung vom 11. April 2011:

#### Art. 1 Zweck

Die Videoüberwachung im Baronenhaus dient zur Wahrung des Hausrechts, insbesondere der Verhinderung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Einbrüchen und deren Ahndung.

#### Art. 2 Zuständigkeiten

1 Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten wird ein Mitglied des Bürgerrats (Ressort Liegenschaften) beauftragt. Er ist zur Vornahme personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen von Art. 6 Abs. 1 und 2 befugt.

2 Als Stellvertreter des zuständigen Bürgerrats fungieren der Ratsschreiber oder die weiteren Mitglieder des Bürgerrats.

3 Die technische Wartung erfolgt durch den Hauswart im Baronenhaus. Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

#### Art. 3 Überwachungsbereich

1 Die Videokameras sind so einzustellen, dass im Foyer der Eingang zum Sitzungszimmer des Bürgerrats und der Eingang zum Archiv sowie der Treppenaufgang und -abgang erfasst werden.

2 Die Gesichter von Personen dürfen für die überwachende Person nicht erkennbar sein. Die Auflösung darf nur im Fall der Auswertung gemäss Art. 6 Abs. 2 erfolgen.

---

<sup>1</sup> 142.1

#### **Art. 4 Informationspflicht**

Die Überwachung erfolgt im 24-Stunden-Betrieb. Es werden bei jeder überwachten Stelle gut sichtbare Hinweistafeln mit folgender Aufschrift angebracht:

*„Videoüberwachung.*

*Die Aufzeichnungen erfolgen unter Wahrung Ihrer Anonymität. Die Feststellung Ihrer Identität bei Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen oder Diebstählen bleibt vorbehalten.*

*Auskunftsstelle: Ratskanzlei der Ortsgemeinde Wil“*

#### **Art. 5 Datenspeicherung / Löschung**

1 Wird keine Widerhandlung im Sinne von Art. 1 festgestellt, sind die Aufnahmen spätestens nach Ablauf von 7 Tagen zu löschen.

2 Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne von Art. 1 bleiben die Aufzeichnungen so lange gespeichert, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweis Zwecken benötigt werden.

#### **Art. 6 Datenauswertung**

1 Wird eine Widerhandlung im Sinne von Art. 1 festgestellt, so sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 3 Tagen anonym auszuwerten.

2 Enthalten die Aufzeichnungen relevante Informationen für die Erreichung des Zwecks gemäss Art. 1, kann eine personenbezogene Auswertung vorgenommen werden.

3 Die Auswertungen werden durch die zuständige Person gemäss Art. 2 vorgenommen.

#### **Art. 7 Datenweitergabe**

Aufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

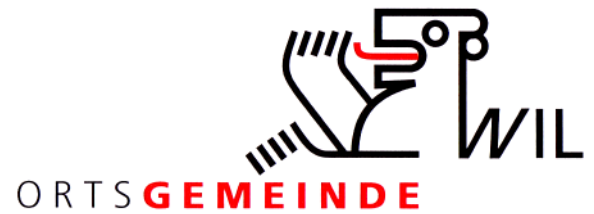
#### **Art. 8 Datenschutzmassnahmen**

Die zuständige Stelle gemäss Art. 2 ist verpflichtet, die Personendaten gemäss Datenschutzgesetz<sup>2</sup> durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen.

---

<sup>2</sup> 142.1

Ortsgemeinde Wil  
Bergtalweg 3  
Postfach  
9500 Wil 2  
Telefon 071 / 910 27 10  
Telefax 071 / 910 27 11  
Mail: kanzlei@wilerbuerger.ch  
<http://www.wilerbuerger.ch>



## Art. 9 Unterstellung

Das Reglement "Videoüberwachung Baronenhaus" wird öffentlich aufgelegt und unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss Art. 14 ff. der Gemeindeordnung der Ortsgemeinde Wil vom 11. April 2011.

## Art. 10 Vollzugsbeginn

Der Bürgerrat beschliesst die Inkraftsetzung dieses Reglementes.

Vom Bürgerrat der Ortsgemeinde Wil erlassen am:	25. Oktober 2011
Öffentliche Auflage vom:	17. Nov. bis 19. Dez. 2011
Vom Bürgerrat der Ortsgemeinde Wil in Kraft gesetzt per:	1. Januar 2012

**Der Präsident:**

Niklaus Sutter

**Der Ratsschreiber:**

Jürg Zurbriggen